



## **Verordnung über das Landwirtschaftliche Zentrum Liebegg (LZLV)**

Vom 23. Mai 2012 (Stand 1. August 2012)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau,*

gestützt auf § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 <sup>1)</sup> sowie die §§ 4 Abs. 3 und 6 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) vom 13. Dezember 2011 <sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

### **1. Allgemeines**

#### **§ 1 Bezeichnung**

<sup>1)</sup> Unter der Bezeichnung «Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg» (LZL) führt der Kanton in Gränichen ein Kompetenzzentrum für Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung.

### **2. Organisation**

#### **§ 2 Departementale Doppelunterstellung**

<sup>1)</sup> Das LZL ist den Departementen Bildung, Kultur und Sport (BKS) sowie Finanzen und Ressourcen (DFR) unterstellt.

#### **§ 3 Leitung**

<sup>1)</sup> Die beiden gemäss § 2 zuständigen Departemente bestimmen gemeinsam die Direktorin beziehungsweise den Direktor des LZL.

---

<sup>1)</sup> SAR [422.200](#)

<sup>2)</sup> SAR [910.200](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

<sup>2</sup> Der Direktorin beziehungsweise dem Direktor obliegt die Gesamtleitung des LZL und namentlich dessen Vertretung gegenüber Behörden, Berufsverbänden und der Öffentlichkeit.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung des LZL besteht aus der Direktorin beziehungsweise dem Direktor, der Stellvertreterin beziehungsweise dem Stellvertreter sowie mindestens einem weiteren Mitglied.

<sup>4</sup> Neben den sich aus der Personalgesetzgebung ergebenden Aufgaben und Kompetenzen obliegen der Geschäftsleitung die Führung des lokalen Qualitätsmanagements, die Organisation und Administration des gesamten Betriebs sowie die Information und Kommunikation.

<sup>5</sup> Die Entscheide der Geschäftsleitung bezüglich des Qualifikationsverfahrens richten sich nach den Bestimmungen der §§ 34-37 GBW.

### § 4 Gesamtkonferenz

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden bilden die Gesamtkonferenz. Diese tagt im Plenum oder in Teilkonferenzen.

<sup>2</sup> Die Direktorin beziehungsweise der Direktor führt den Vorsitz und beruft die Gesamtkonferenz ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren von einem Viertel der Konferenzmitglieder.

<sup>3</sup> Die Gesamtkonferenz behandelt die ihr von der Direktorin beziehungsweise dem Direktor zugewiesenen Geschäfte. Sie kann der Direktorin beziehungsweise dem Direktor in allen mit der Schule und den weiteren Aufgaben zusammenhängenden Fragen Anträge und Wünsche unterbreiten.

### § 5 Mitsprache der Lernenden

<sup>1</sup> Die Lernenden können einzeln oder klassenweise Anträge an die Geschäftsleitung oder an die Gesamtkonferenz stellen. Sämtliche Anträge sind zu beantworten.

## 3. Schulkommission

### § 6 Wahl und Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die beiden gemäss § 2 zuständigen Departemente wählen auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Schulkommission bestehend aus 6–8 Mitgliedern sowie eine Präsidentin beziehungsweise einen Präsidenten.

<sup>2</sup> Der Kommission gehören Persönlichkeiten an aus den Bereichen Bildung sowie land- und hauswirtschaftliche Praxis aus den verschiedenen Regionen des Kantons.

<sup>3</sup> Die Direktorin beziehungsweise der Direktor nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen teil.

<sup>4</sup> Die Amtszeit der Mitglieder ist auf zwei Amtsperioden beschränkt.

## § 7 Organisation

<sup>1</sup> Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident beruft die Kommission zu einer Sitzung ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin beziehungsweise der Präsident den Stichentscheid.

## § 8 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Kommission hat gegenüber der Geschäftsleitung eine beratende Funktion und behandelt Anliegen von Lehrpersonen, Lernenden, deren Eltern sowie von Personen aus der land- und hauswirtschaftlichen Praxis.

# 4. Ausbildungs- und Versuchsbetrieb

## § 9 Aufgaben

<sup>1</sup> Der für die gesamte Bevölkerung offenstehende Ausbildungs- und Versuchsbetrieb sowie der Lehrgarten dienen in erster Linie der Wissensgenerierung und -vermittlung in der Aus- und Weiterbildung sowie der Anlage von Praxisversuchen.

<sup>2</sup> Ausbildungs- und Versuchsbetrieb sowie Lehrgarten können auch herangezogen werden für zukunftsgerichtete, innovative Projekte gemäss den §§ 35 und 37 LwG AG, welche nicht oder nur unter Einschränkungen auf Praxisbetrieben realisiert werden können.

## § 10 Bewirtschaftung

<sup>1</sup> Der Ausbildungs- und Versuchsbetrieb ist nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit (Ökonomie, Ökologie, Soziales) zu führen. Dabei gilt im Rahmen der unter § 9 formulierten Aufgaben die Führung nach dem Grundsatz der guten landwirtschaftlichen Praxis.

# 5. Tagungszentrum

## § 11 Aufgaben und Führung

<sup>1</sup> Das LZL betreibt ein Tagungszentrum mit Gastronomie und Hotellerie, welches nach betriebswirtschaftlichen Kriterien geführt wird.

<sup>2</sup> Das Tagungszentrum dient in erster Linie der Verpflegung und als Übernachtungsmöglichkeit für die Lernenden in der beruflichen Grundbildung und in der höheren Berufsbildung.

<sup>3</sup> Nach Möglichkeit werden die Infrastrukturen auch für weitere Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere aus der beruflichen Bildung sowie aus der Land- und Hauswirtschaft, gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung gestellt.

## **6. Schlussbestimmung**

### **§ 12 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Aarau, 23. Mai 2012

Regierungsrat Aargau

Landammann  
HOCHULI

Staatschreiber  
GRÜNENFELDER